

STELLUNGNAHME DER SCHWEIZER SEKTION VON AMNESTY INTERNATIONAL ZUM «COVID-19-GESETZ»

In Zusammenhang mit der Corona-Epidemie hat die Schweizer Sektion von Amnesty International bisher insbesondere [verstärkte Präventionsmassnahmen in den Asylunterkünften und vorübergehend auch eine weit gehende Sistierung der Asylverfahren](#), gefordert. Zudem hat sich Amnesty für ein Gleichgewicht zwischen Einschränkungen [des Rechts auf freie Meinungsäusserung im öffentlichen Raum](#) und anderen Beschränkungen sowie einen ausreichenden Schutz des Rechts auf Privatsphäre in Zusammenhang mit der [Corona-App](#) eingesetzt.

Amnesty begrüsst es grundsätzlich, dass die aufgrund der Covid-19-Pandemie erlassenen Notverordnungen rechtzeitig in ein dringliches Bundesgesetz überführt werden, um die rechtsstaatlichen Vorgaben betreffend Notrecht einzuhalten, sollten die Massnahmen über einen längeren Zeitraum notwendig bleiben.

ART. 1, GEGENSTAND UND GRUNDSATZ

Für Amnesty International ist zentral, dass die Grundrechte auch in Notlagen gelten. Ihre Einschränkung ist weiterhin eine Reihe von kumulativen Voraussetzungen, inklusive der Notwendigkeit und der Verhältnismässigkeit gebunden, wie im erläuternden Bericht erwähnt. Amnesty ist der Auffassung, dass Art.1, Abs.2 des vorgesehenen Gesetzes explizit diesen verfassungsmässigen Grundsatz stärken und konkretisieren soll.

Dies könnte beispielsweise durch einen Zusatz zu Art.1 Abs. 2 geschehen:

- *Vorschlag zu Art.1, Zusatz zu Abs.2: «...und legt in seinen Verordnungen dar, inwiefern die getroffenen Massnahmen die Grundrechte schützt und die Voraussetzungen der Notwendigkeit und der Verhältnismässigkeit erfüllen»*

ART. 2, MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG DER COVID-19-EPIDEMIE

Im Rahmen ihres Engagements für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte setzt sich Amnesty International auch für die Rechte auf Schutz der Gesundheit und auf sichere und faire Arbeitsbedingungen ein. In Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie sind diesbezüglich insbesondere Angestellte im Gesundheitsbereich erhöhten Risiken ausgesetzt (Arbeitsbelastung, gesundheitliche Risiken durch den direkten Kontakt mit Erkrankten). Angestellte im Gesundheitsbereich sollten deshalb als besondere Risikokategorie in Art. 2, Abs.3 des vorgesehenen Gesetzes explizit Erwähnung finden.

- *Vorschlag zu Art.2, Abs. 7: Einführung eines zusätzlichen Absatzes 7, der auf das besondere Schutzbedürfnis von Angestellten im Gesundheitsbereich Bezug nimmt und für sie insbesondere die Gewährleistung sicherer und fairer Arbeitsbedingungen sowie des Rechts auf den Schutz ihrer Gesundheit (namentlich in Bezug auf hinreichende Ausstattung mit Schutzkleidung und -materialien) statuiert.*

MASSNAHMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN AUSLÄNDER- UND ASYLBEREICH,

Sowohl als Menschenrechtsbewegung als auch als Mitgliedsorganisation der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH stellen für Amnesty International der Zugang zum Asylverfahren und damit das Non-

Refoulement-Gebot grundlegende menschenrechtliche Prinzipien dar, die auch in Pandemiezeiten gelten müssen. Amnesty fordert, dies im vorgesehenen Gesetz durch eine entsprechende **Ausnahmebestimmung** explizit zu verankern.

- *Vorschlag zu Art.3 lit. a.: Einführung eines Zusatzes, wonach der Zugang zum Asylverfahren zwecks Einhaltung des Non-Refoulement-Gebotes gewährleistet bleibt.*

Nebst dieser zentralen Forderung nach einer Ausnahmebestimmung äussert sich Amnesty in Zusammenhang asyl- und ausländerrechtlichen Fragen zu den nachstehenden Punkten. Betreffend der detaillierten Begründung verweist Amnesty International auf die Stellungnahme der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH, die einen integralen Bestandteil unserer Stellungnahme darstellt (siehe Beilage).

- **Erstreckung von Fristen (Art. 3 lit. b):** Amnesty begrüsst die Möglichkeit, bestimmte gesetzliche Fristen zu erstrecken. Die Menschenrechtsorganisation schlägt vor, Fristerstreckungen auch für Beschwerden im Asylverfahren, für die Stellungnahme zum Entwurf eines ablehnenden Asylerscheids, für die Ausreise sowie für das Erlöschen von Asyl und vorläufigen Aufnahmen zu ermöglichen.
- **Administrativhaft:** In Anlehnung an die jüngste Rechtsprechung des Bundesgerichts (Urteile [2C 386/2020](#) und [2C 414/2020](#)) fordert Amnesty eine Regelung, um sicherzustellen, dass keine Administrativhaft angeordnet werden kann resp. dass Personen umgehend aus der Haft zu entlassen sind, sofern eine Ausschaffung nicht absehbar ist.
- **Stillstand gesetzlicher und behördlicher Fristen:** Amnesty schlägt eine analoge Bestimmung zu Art. 4 lit. a Covid-19-Gesetz vor, um einen Fristenstillstand nicht nur in Zivil- und Verwaltungsverfahren, sondern auch in Bezug auf Asyl- und ausländerrechtliche Verfahren zu ermöglichen.
- **Asylverfahren und Unterbringung (lit. c):** Aus Sicht von Amnesty ist diese Delegationsnorm zu allgemein gehalten. Zwecks Transparenz und Rechtssicherheit braucht es eine explizite rechtliche Grundlage.
- **Befragungen des SEM:** Die Anwesenheit der Rechtsvertretung bzw. Hilfswerksvertretung im gleichen Raum wie asylsuchende und befragende Person muss ermöglicht werden. Die Durchführung einer Anhörung ohne Rechtsvertretung bzw. Hilfswerksvertretung ist unzulässig, wenn diese aufgrund Covid-19-bedingten Umständen verhindert sind.
- **Medizinische Abklärungen:** Wenn die notwendigen medizinischen Abklärungen aufgrund fehlender Kapazitäten des medizinischen Fachpersonals nicht vorgenommen werden können, ist das Verfahren im Einzelfall zu sistieren.
- **Dublin-Verfahren:** Das Selbsteintrittsrecht ist auszuüben, wenn Überstellungen aufgrund von Covid-19 nicht innert der Überstellungsfrist von sechs Monaten absehbar sind.
- **Unterbringung:** Die Schutzmassnahmen sind in allen Unterbringungsstrukturen einzuhalten. Die Asylsuchenden sollten trotz Covid-19 nach 140 Tagen einem Kanton zugewiesen werden. Falls nötig sind alternative Strukturen in Betracht zu ziehen.

- **Sozialhilfeabhängigkeit:** Eine Covid-19-bedingte und damit unverschuldete Sozialhilfeabhängigkeit darf nicht zum Entzug einer ausländerrechtlichen Bewilligung oder zu einem negativen Entscheid in einem Härtefallverfahren führen.

TRANSPARENZ UND BERICHTERSTATTUNG ÜBER DIE WIRKSAMKEIT DER PANDEMIEMASSNAHMEN

Aus menschenrechtlicher Sicht ist es unabdingbar, dass die Schweiz alle bereits getroffenen und noch neu zu treffenden Massnahmen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Konformität mit den Grundrechten der Bevölkerung, sowie bezüglich der Auswirkungen auf die Rechte des Gesundheitspersonals und anderen Menschen in systemrelevanten Berufen untersucht. Diese Berichterstattung sollte insbesondere mit aufgeschlüsselten Daten aufzeigen, wie stark diese und andere Bevölkerungsgruppen betroffen sind.

- *Neuer Artikel zur unabhängiger Überprüfung der getroffenen Massnahmen, z.B. durch Einfügen eines neuen Art. 12bis:*

«Art. 12bis

1. Der Bundesrat veranlasst eine regelmässige, vollständige und unabhängige Überprüfung der für die Bewältigung der Covid-19-Epidemie getroffenen Massnahmen, und berichtet dem Parlament über deren Wirksamkeit und Konformität mit den Grundrechten und internationalen Verpflichtungen der Schweiz.

2. Er legt mit aufgeschlüsselten Daten insbesondere dar, wie stark das Gesundheitspersonal und andere Bevölkerungsgruppen von der Covid-19-Epidemie betroffen sind.»